



# Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.  
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

**XLV. Jahrgang.** | **Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1917.** | **Nr. 42.**

<b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; Erequaturverteilung Seite 469	2. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1918 . . . . . 470
	3. Versicherungswesen: Ortslöhne . . . . . 470

## 1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Haiffa beschäftigten Kanzlerdragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlicly der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu be-  
runden.

Dem zum Königlich Schwedischen Konsul in Berlin mit dem persönlichen Titel als Generalkonsul ernannten Herrn Louis Ravené ist namens des Reichs das Erequatur erteilt worden.



## **2. Medizinal- und Veterinärwesen.**

Die Deutsche Arzneitaxe 1918 wird im Laufe dieses Monats im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68 Zimmerstr. 94, erscheinen und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.  
Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Dammann.

---

## **3. Verficherungswesen.**

Ortslöhne.  
(§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsbordnung.)

Seit Veröffentlichung des am 26. November 1915 abgeschlossenen Veränderungsnachweises (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 472) sind nach einem Berichte des Kaiserlichen Statistischen Amtes vom 6. Dezember 1917 weitere Veränderungen der Ortslöhne nicht gemeldet.  
Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Caspar.

---

